

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 1. April 1952, Nummer 7

Autor(en): **E.E.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **97 (1952)**

Heft 14-15

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

4. April 1952 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 46. Jahrgang • Nummer 7

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1951 — 6. Sitzung des Kantonalvorstandes

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1951

(Fortsetzung)

Lehrerbildung

Im Jahre 1950 noch hatten Kantonsrat Dr. Widmer, Meilen, im Rat eine Motion und Kantonsrat Bräm, Zürich, ein Postulat betr. die Umorganisation der zürcherischen Lehrerbildung eingereicht (siehe Jahresbericht 1950!). Dieses Jahr erst konnte die Regierung ihre Stellungnahme dem Kantonsrat bekanntgeben. Sie empfahl ihm, die Motion Widmer abzulehnen, erklärte sich jedoch bereit, das Postulat Bräm zur Prüfung entgegenzunehmen. Der Rat entschied dann auch in diesem Sinne und überwies das Postulat, mit 75 gegen 41 Stimmen, der Regierung.

Auch der Synodalvorstand griff in die Diskussion über die Lehrerbildung ein und übergab dem Päd. Beob. (Nr. 5/1951) und der Tagespresse eine Erklärung, in welcher er Widersprüche aufdeckte, die in den Artikeln von Herrn Dir. Zeller enthalten waren.

Welche Ziele die Gegner der heutigen zürcherischen Lehrerbildung verfolgen, war in einem Artikel zu lesen, der am 14. März 1951 in der «Neuen Zürcher Zeitung» erschien. Dort stand unter anderem:

«Der von einer Seite (nicht vom ZKLV)¹⁾ mit Entschiedenheit verfolgten Tendenz, das Unterseminar zu einer Mittelschule mit Maturitätsberechtigung zu stempeln, steht die von anderer Seite verfochtene Forderung gegenüber, beide Seminarien, also auch das Unterseminar, hätten sich vorzugsweise auf ihren Hauptzweck, die Lehrerbildung, auszurichten, wobei die Frage eines allfälligen Uebertrittes an die Universität sekundärer Natur sei....

Man wird im Gegenteil von der Universität verlangen dürfen, dass sie in diesen Fällen (wo Primarlehrer an einer Hochschule studieren möchten)¹⁾ ein gewisses Entgegenkommen zeigt.»

Dieses Entgegenkommen bestünde wohl darin, dass dann ein Primarlehrer, dessen «Patent» nicht mehr zur Immatrikulation an einer Universität berechtigt, doch die Möglichkeit hätte, das Hochschulstudium zu ergreifen, wenn er vorher *zusätzliche Prüfungen* ablegen würde. Jedem Lehrer, der das Hochschulstudium ergreifen möchte, würde damit ein nicht zu unterschätzendes Hindernis in den Weg gelegt.

Im NZZ-Artikel wird vor allem auf das Votum Bezug genommen, das Herr Nationalrat Dr. Häberlin im Kantonsrat anlässlich der Diskussion über die Motion Widmer und das Postulat Bräm abgab. So lesen wir weiter unten:

«Dem Argument, der junge Mensch sollte sich so lange wie möglich der *allgemeinen Bildung* widmen können und sei so spät wie möglich in die besonderen Obliegenheiten seines Berufes einzuführen, kann Herr Dr. Häberlin nicht beipflichten. Er glaubt, wer einmal seinen Beruf gewählt habe, sei bestrebt, rasch durch die weitgesteckte Allgemeinbildung hindurchzustossen zu seinem eigentlichen Ziel, der Schulung im Beruf. Wir legen viel zu viel Wert auf ma-

terielles Wissen, womöglich noch auf wissenschaftlicher Grundlage. Man sollte nicht nach neun Jahren Volksschule noch während vier weiteren Jahren das Schwergewicht auf die *allgemeinbildenden Fächer* legen müssen²⁾.»

Gerade wir Lehrer wissen sehr gut, dass eine umfassende Allgemeinbildung nicht die alleinige Voraussetzung für den guten Pädagogen ist. Die Erzieherpersönlichkeit wird immer ausschlaggebend sein. Aber täglich erfahren wir, dass eine möglichst umfassende Allgemeinbildung für jeden Erzieher ebenso notwendig ist für das selbständige Erarbeiten der mannigfaltigen Erzieher- und Bildungsaufgaben wie für die persönliche Weiterbildung. Erziehen ist kein Handwerk, sondern eine Kunst, die dort die wertvollsten Früchte trägt, wo für ihr Gedeihen die günstigsten Voraussetzungen geschaffen werden. Die neueste Entwicklung der Lehrerbildung zeigt eindeutig, dass in andern Kantonen und auch im Ausland der Wert einer möglichst gründlichen und umfassenden Allgemeinbildung für den Lehrerberuf immer deutlicher erkannt wird. Warum soll ausgerechnet der fortschrittliche Kanton Zürich hier das Rad der Zeit rückwärts drehen und wieder eine Lehrerbildung anstreben, wie sie vor 50 oder 100 Jahren üblich war? Damit würde unserem Kanton ein schlechter Dienst erwiesen.

Statutenrevision

Trotz der grossen Arbeitslast konnte dieses Jahr die Revision der Vereinsstatuten vom Kantonalvorstand abgeschlossen werden. Der Präsidentenkonferenz vom 24. November legte der Kantonalvorstand seinen Entwurf vor, und wir hoffen, im neuen Jahr unsere Statutenrevision zu Ende führen zu können.

Mittelschule Oberland

Intensiver Arbeit unserer Zürcher Oberländer Schulbehörden und Schulfreunde war es zu verdanken, dass dieses Jahr der Kantonsrat zu einem Gesetz über eine Mittelschule, die in Wetzikon errichtet werden soll, Stellung beziehen konnte. Der Kantonalvorstand und die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich haben zu diesem Schulproblem ebenfalls Stellung bezogen. Der Gesetzesentwurf des Regierungsrates und auch der Antrag der vorberatenden kantonsrätlichen Kommission wollten die Grundlagen schaffen, um vorläufig *nur den Unterbau* einer Mittelschule mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule errichten zu können, der dann, wenn die Frequenz dies erlaube, durch Kantonsratsbeschluss zu einer vollen Mittelschule mit Maturitätsabschluss auszubauen wäre. Die Sekundarlehrerkonferenz aber kam zur Auffassung, eine solche «Rumpfschule» sei unerwünscht. Sie müsse von Anfang an voll ausgebaut werden und an die III. Klasse der Sekundarschule anschliessen. Dem Kantonalvorstand war es wichtigstes Anliegen, die Gründung dieser Schule zu unterstützen, wobei er immer wieder darauf hinwies, dass ein zu gross angeleg-

1) Anmerkung des Verfassers.

2) Hervorhebungen durch den Verfasser.

tes und zu kostspieliges Projekt Gefahr laufen könnte, verworfen zu werden. Der neue Kantonsrat zeigte sich bei der Diskussion dieser Vorlage als optimistischer Gesetzgeber, indem er mehrheitlich den Vollausbau befürwortete und deshalb die entscheidenden Paragraphen an die vorberatende Kommission zurückwies. Der Entscheid über dieses Gesetz wird im neuen Jahr fallen. Der KV geht mit Kantonsrat Brugger, Sekundarlehrer in Gossau, einig, der an einer Versammlung den Wunsch aussprach, alle diejenigen, die heute diesen Karren so voll belüden, möchten dann auch tüchtig mithelfen, ihn zu ziehen, damit er nicht auf halbem Wege stecken bleibe.

Lehrer, Eltern und Schulbehörden

Disziplinaruntersuchungen

Auch dieses Jahr kamen wir erneut zur Ueberzeugung, es sei dringendes Gebot, im Kanton Zürich eine Verwaltungsgerichtsbarkeit zu schaffen. Wenn es heute für die Durchführung von Disziplinaruntersuchungen noch keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, welche die Verteidigungsrechte des Angeschuldigten garantieren, so halten wir jede untersuchende Instanz menschlich und moralisch für verpflichtet, auch einem angeschuldigten Lehrer zu seiner Verteidigung die Rechte einzuräumen, welche jeder Verbrecher in einem Strafprozess besitzt (Verbeiständung; Akteneinsicht; Zeugeneinvernahme in seiner Anwesenheit; Verpflichtung, genaue Protokolle zu führen; Beschlussfassung nur auf Grund der Untersuchungsakten, zu denen der Angeschuldigte vollumfänglich Stellung beziehen konnte).

Im Berichtsjahr wurde gegen einen älteren Kollegen in der Stadt Zürich zum ersten Male eine Untersuchung durchgeführt, bei der diese Rechtsgrundsätze respektiert wurden. Wohl in keinem andern Beruf so sehr wie in dem unsern wird das Urteil über die Arbeit und die Persönlichkeit eines Menschen in erster Linie auf Grund von unkontrollierbaren und subjektiv gefärbten Aussagen Dritter (vor allem Kinder) gebildet. Eine sorgfältige, gerechte und sachliche Untersuchung muss auf jeden Fall ergründen, ob die Anschuldigungen gerechtfertigt oder ungerechtfertigt sind.

Die Untersuchung ergab dann auch, dass die wesentlichen Anschuldigungen unbegründet waren. Um so unverständlicher war es für uns, dass die Untersuchungskommission und dann auch die Schulpflege dennoch mehrheitlich beantragten, der Lehrer müsse bis zur Bestätigungswahl im Amt eingestellt bleiben. Dann solle der Stimmbürger entscheiden und ihn im Amte nicht mehr bestätigen. Die objektivere Bezirksschulpflege beantragte, es sei noch ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Diesem Antrag stimmte der Erziehungsrat zu. Als auch dieses Gutachten günstig lautete, konnte der Kollege nach fünfviertel Jahren wieder in die Schulstube zurückkehren.

Trotzdem dann keine Klagen mehr eingingen, sahen wir uns gezwungen, diesem Kollegen zu raten, auf Ende der Amtsdauer von seiner Stelle zurückzutreten, da ihn die Schulpflege geschlossen nicht mehr zur Wiederwahl vorschlagen wolle, und da die politischen Parteien und weite Kreise der Bevölkerung in der Wiederwahl gegen ihn Sturm laufen würden. Dieses Ende zeigt die Tragik, in die ein Lehrer gegenüber Bevölkerung und Behörden geraten kann, wenn er wohl überaus pflichtbewusst seine Aufgabe erfüllt,

aber über zu wenig persönliches Feingefühl verfügt, um rechtzeitig zu erkennen, wo er mit seinen erzieherischen Massnahmen Anstoss erregt.

Der Schulstreit in Kloten

Nachdem wir im Bericht des letzten Jahres den Anfang dieser Schulmisere schilderten, haben wir hier die Aufgabe, noch das Ende festzuhalten.

In ihrer Antwort hiess die Bezirksschulpflege die Beschwerde der Lehrerschaft von Kloten in wesentlichen Punkten gut, worauf alle Schulpfleger einzeln den Rücktritt erklärten. Der Bezirksrat nahm diese Rücktritte an, trotz all der vielen politischen Umtriebe, die ihn hätten bewegen sollen, diese zurückzuweisen. In der Begründung seiner Stellungnahme führte der Bezirksrat unter anderem aus:

Es steht somit angesichts dieser Sachlage mit einer jeden Zweifel ausschliessenden Bestimmtheit fest, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der Primarschulpflege und den gewählten Lehrern als derart erschüttert betrachtet werden muss, dass an ein weiteres gedeihliches Zusammenarbeiten überhaupt nicht mehr zu denken ist.

Es muss den vorliegenden Entlassungsgesuchen entsprochen werden. Diese Schlussnahme fällt dem Bezirksrat um so leichter, als wiederholte Bestrebungen von berufener Seite, eine Aussöhnung herbeizuführen, völlig gescheitert sind.

Die Stimmbürger von Kloten fällten am 25. Februar den Entscheid, indem sie ihre Primarschulpflege ganz neu bestellten. Trotzdem auch die alte Pflege von ihren Anhängern wieder vollzählig vorgeschlagen worden war, wählte das Volk alles neue Männer in die Pflege. Wunsch des neuen Präsidenten und sicher auch der neuen Pflegemitglieder und vor allem auch Wunsch der Lehrerschaft war es, endlich wieder in einer Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Achtung zum Wohle der Jugend und der Schule zusammenarbeiten zu können. Heute geht alles wieder seinen geordneten Weg, und die aufstrebende Gemeinde wird sicher ihre neuen Lehrstellen und auch diejenigen, die durch den Wegzug einiger Kollegen frei wurden, mit tüchtigen Lehrkräften besetzen können.

Es bestehen da und dort in unserem Kanton zwischen Schulbehörden und Lehrern Verhältnisse, die auch nicht die besten sind. Aufgabe des Kantonalvorstandes ist es, Kollegen, die an solchen Orten wirken, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, und vor allem wird er auch in Zukunft überall dort mit aller Entschiedenheit eingreifen müssen, wo Schule und Lehrerschaft ungerechtfertigt angegriffen werden und Schaden leiden.

Auch der Regierungsrat des Kantons Zürich befasste sich mit dem Schulstreit in Kloten und kam nach — wie wir annehmen müssen — nur einseitiger Orientierung (der Kantonalvorstand erhielt keine Gelegenheit zur Vernehmlassung) zu einer Stellungnahme, in der er sich mit dem Vorgehen des Kantonalvorstandes nicht in allen Teilen einverstanden erklärte. Dessen ungeachtet muss der Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins auch in Zukunft den Zweck des Vereins erfüllen und zwar mit allen Mitteln, die uns Zürcher Bürgern gemäss Verfassung und Gesetz zustehen (Päd. Beob. Nrn. 1, 2 und 5/1951).

Bestätigungswahlen der Primarlehrer im Jahre 1952

Noch kurz vor Weihnachten nahm die Zentralschulpflege der Stadt Zürich Stellung zu den im kommenden Frühjahr stattfindenden Bestätigungswahlen der Primarlehrer. Sämtliche Kreisschulpfleger bean-

tragten der Zentralschulpflege, auch alle Lehrer, die Mitglied der PdA sind, zur Bestätigung vorzuschlagen. Die Zentralschulpflege hingegen beschloss, Max Meier, den militantesten dieser PdA-Primarlehrer, nicht mehr zur Wahl zu empfehlen. Vorher schon hatte der KV den Beschluss gefasst, keinen Kollegen Schutz zu gewähren, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur PdA angegriffen würden, da sie Mitglieder einer Organisation seien, deren Ziel es sei, unseren demokratischen Staat und mit ihm unsere persönlichen Freiheiten und unsere politischen Rechte zu zerstören.

Vollziehungsbestimmungen zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1949

In besonderen Vollziehungsbestimmungen fasste der Regierungsrat alle seine Beschlüsse, die er im Verlaufe der Zeit zur Vollziehung der Gesetze und Verordnungen über Anstellung und Besoldung des kantonalen Personals erlassen hatte, zusammen. Auch auf die Volksschullehrer sollten sie in wesentlichen Teilen Anwendung finden. Der Entwurf zu diesen Bestimmungen, den wir zur Vernehmlassung zugestellt erhielten, zeigte vor allem in der Regelung der Lohnauszahlung bei Urlaub infolge Krankheit oder Unfall eine uns unverständliche Härte. Zwei Beispiele mögen dies beleuchten:

Paragraph 86:

Erkrankt ein Lehrer in den Ferien und muss er bei Schulbeginn mit der Arbeit aussetzen, so wird der Beginn des Krankheitsurlaubes auf den Tag der Erkrankung zurückgerechnet.

Paragraph 89:

Arbeitsunterbrechungen als Folge gleicher oder verschiedener Krankheiten oder Unfälle sind zur Ermittlung des Besoldungsanspruches für einen der jeweiligen Besoldungsauszahlung vorausgehenden Zeitraum von eineinhalb Jahren zusammenzurechnen.

Wir beantragten der Regierung, § 86 zu streichen, denn durch Krankheitstage während der Ferien wird der Staat finanziell gar nicht belastet, weil Vikare im Taglohn beschäftigt und auf Ferienbeginn entlassen werden, und als Vermittlungsvorschlag für § 89 stimmten wir der Fassung zu, die das Obergericht für seine Angestellten beschloss:

Arbeitsunterbrechungen als Folge derselben Krankheit oder desselben Unfalles sind zur Ermittlung des Besoldungsanspruches für einen der jeweiligen Gehaltszahlung vorausgehenden Zeitraum von anderthalb Jahren zusammenzurechnen.

Wir halten nach wie vor daran fest, dass Urlaubstage infolge Krankheit und infolge Unfalls nicht zusammengerechnet werden dürfen. Ebenso muss unterschieden werden zwischen Urlaub als Folge von Krankheiten mit verschiedenen Ursachen. Denn diese Bestimmungen werden Kollegen treffen, die durch Schicksalsschläge wohl in den meisten Fällen in eine Notlage hineingeraten. Das verpflichtet uns, diesen Fragen auch weiterhin unsere ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Bis heute hat der Regierungsrat über die Vollziehungsbestimmungen für die Volksschullehrer noch keinen Beschluss gefasst.

Zum Vergleich führen wir noch die weit sozialere Regelung der Stadt Zürich an:

Werden verschiedene Erkrankungszeiten durch eine Arbeitsleistung von weniger als zwei Monaten unterbrochen, so wird die Dauer der Arbeitsunfähigkeit als zusammenhängend betrachtet, wenn nicht durch vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass es sich um voneinander unabhängige Krankheiten handelt.

Pauschalabzüge für Berufsausgaben bei der Steuererklärung

Der KV beschäftigte sich eingehend mit der Frage der Pauschalabzüge für Berufsausgaben (Auslagen für Berufsliteratur, Anschaffung von persönlichem Anschauungsmaterial, Besuch von Synode, Kapiteln und Kursen, Berufskleider, Anteil an Miete, Heizung, Licht und Reinigung für ein Arbeitszimmer). Dazu veranlassten uns vor allem zwei Gründe: die Ausarbeitung des neuen Steuergesetzes und die unbefriedigende bisherige Regelung, die dem Primarlehrer nur Fr. 200.— (in städtischen Verhältnissen Fr. 250.—) und dem Sekundarlehrer nur Fr. 300.— (in städtischen Verhältnissen Fr. 350.—) in Abzug zu bringen gestattete, währenddem verwandte Berufsgruppen (Gewerbelehrer, Mittelschullehrer, Professoren, Pfarrer) weit grössere Pauschalsummen abziehen konnten. Es galt, sich vor allem für unsere alte, sehr berechnete Forderung einzusetzen, auch dem Volksschullehrer müsse mindestens ein Teil seiner Auslagen für Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung eines Arbeitszimmers als Berufsaufgabe angerechnet werden. Die in einem früheren Entscheid der Oberrekurskommission aufgestellte Behauptung, *ein Arbeitszimmer sei für einen Volksschullehrer eine blosse Annehmlichkeit*, ist uns unverständlich. Nachstehende Begründung des KV, die er in seiner Eingabe dem kantonalen Steueramt schrieb, entspricht hingegen den tatsächlichen Verhältnissen:

«Das Arbeitszimmer in der Lehrerwohnung ist natürlich auch Studierzimmer und Empfangsraum für Elternbesuche. Gehören doch solche Empfänge und das *Studium des Lehrstoffes* (Vorbereitung, Besinnung, Weiterbildung) ebenso unabtrennbar zur *Hausaufgabe* des Lehrers wie das Korrigieren von Schülerarbeiten und die Verrichtung administrativer Arbeiten für seine Klasse.

Es ist unbestritten, dass ein umfangreicher und nicht unwesentlicher Teil der Lehrarbeit ausserhalb der Schulstunden zu Hause geleistet wird. Dass diese Arbeit zu Hause geleistet werden muss, könnte wohl drastisch veranschaulicht werden, wenn einmal alle Lehrer fordern würden, dass ihnen für alle zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Arbeiten, die sie unter anderem oft bis tief in die Nacht und auch am Sonntag in Anspruch nehmen, ein bei Dunkelheit beleuchteter und zur Winterszeit geheizter Schulraum zur Verfügung gestellt werde. Und selbst wenn eine solche Regelung überhaupt möglich wäre, müsste des bestimmtesten betont werden, dass viel fruchtbare und schöpferische Arbeit eben nur in der Abgeschiedenheit und persönlichen Atmosphäre des mit den nötigen Nachschlagewerken und anderen Hilfsmitteln ausgerüsteten privaten Arbeitszimmers reifen kann.»

Unsere Forderung, bei der Steuererklärung als Pauschalabzüge für Berufsauslagen folgende Beträge in Abzug bringen zu können, muss als angemessen und als recht und billig bezeichnet werden:

Primarlehrer Fr. 500.—
Sekundarlehrer Fr. 600.—

(Der Unterschied zwischen Lehrern in städtischen und ländlichen Verhältnissen soll aufgehoben werden.) Den Entscheid der Finanzdirektion, in deren Kompetenz es fällt, diese Pauschalbeträge festzusetzen, werden wir erst im neuen Jahr erhalten.

Das Dienstaltersgeschenk

§ 7 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz schreibt vor, dass einem Lehrer für treue Tätigkeit im Schuldienst auf Ende des Schuljahres, in dem er das 25. und das 40. Dienstjahr vollendet, ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet werde. Das Dienstaltersgeschenk betrage je ein Monatsbetroffnis des staatlichen Anteils am Grundgehalt, für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen jedoch mindestens Franken 400.—.

Je nach der Einteilung der Gemeinde in die Beitragsklassen wird somit ein Primarlehrer vom Staat ein Dienstaltersgeschenk erhalten, das zwischen Fr. 470.— und Fr. 695.— liegt. Die Gemeinde hingegen ist nicht gesetzlich verpflichtet, auf dem Gemeindeanteil und auf der freiwilligen Gemeindezulage auch ein Dienstaltersgeschenk auszuführen. Bei der Beratung von Lehrerbesoldungsgesetz und Vollziehungsverordnung wurde seinerzeit vom Gesetzgeber unsere Ansicht geteilt, es sei selbstverständlich, dass eine Gemeinde auch ihren Teil ans Dienstaltersgeschenk beitrage, nur — erklärte man uns — könne sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet werden, da sonst die Gemeindeautonomie verletzt würde.

In einer Umfrage klärte der KV dieses Jahr ab, in welchem Umfang die Gemeinden dieser *moralischen Verpflichtung* nachleben. Da diese neue Bestimmung betr. das Dienstaltersgeschenk erst seit zwei Jahren in Kraft ist, konnte nur wenig Material gesammelt werden. Doch konnten einige interessante Feststellungen gemacht werden. Erstens erhielt ein Lehrer von der Gemeinde meistens erst ein Dienstaltersgeschenk, wenn er 25 bzw. 40 Jahre *in der Gemeinde* geamtet hatte. Dann konnte in der Art der Regelung ein wesentlicher Unterschied festgestellt werden zwischen den grösseren und den kleineren Gemeinden. Grössere Gemeinden haben in ihre Besoldungsverordnungen entsprechende Bestimmungen aufgenommen und die Lehrer weitgehend dem Gemeindepersonal gleichgestellt. Kleinere Gemeinden bemessen das Geschenk meistens von Fall zu Fall und überreichen an Stelle von Barbeträgen, als die persönlichere Art des Geschenkes, eine Naturalgabe. Im ganzen gesehen stellten wir aber fest, dass die Gemeinden, sei es in dieser oder jener Form, ihren Beitrag an das Dienstaltersgeschenk der Volksschullehrer leisten, wofür wir ihnen unseren Dank aussprechen. Sollte ein Kollege in Zukunft aber feststellen müssen, dass seine Gemeinde ihrer Verpflichtung nicht oder nur ungenügend nachkommt, so ist der KV gerne bereit, sich für ihn einzusetzen, sofern er dies wünscht.

Der Pädagogische Beobachter

Im Jahre 1951 sind 18 Nummern (1950: 19) des Pädagogischen Beobachters erschienen, in denen der Vorstand die Vereinsmitglieder laufend über die Geschäfte orientierte und sie mit dem Stand der Beratungen bekannt machte. Darüber hinaus wurden veröffentlicht das Eröffnungswort des Synodalpräsidenten und der Vortrag von Hans Zulliger an der Kantonalen Schulsynode: «Der Beitrag der Tiefenpsychologie zur Pädagogik.» Die Stufenkonferenzen erhielten Gelegenheit, Jahres- und Verhandlungsberichte ihren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: E. Weinmann, Sempacherstrasse 29, Zürich 32. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Baur, Zürich; J. Binder, Winterthur; E. Ernst, Wald; L. Greuter-Haab, Uster; H. Küng, Küsnacht; W. Seyfert, Pfäffikon

Die Gesamtkosten beliefen sich auf Fr. 4260.20 (1950: Fr. 4005.50). Die einzelne Nummer kam somit auf Fr. 236.50 zu stehen. Der im Vorjahr abgeschlossene neue Vertrag mit der Schweiz. Lehrerzeitung hat sich bewährt. Er brachte eine von der Mitgliederzahl unabhängige Berechnung mit einer Grundtaxe von Fr. 40.— pro Nummer (bis zu höchstens 19 Nummern). Weniger erfreulich ist der unaufhaltsame Anstieg der Teuerung. Der Teuerungszuschlag musste auf Fr. 38.— (= 95 %) erhöht werden, und schon wieder steht ein neuer Aufschlag bevor. Für die 363 Separatabonnements wurden Fr. 1232.50 (1950: Fr. 1130.—) aufgewendet. Nach wie vor haben wir ein grosses Interesse daran, dass unsere Mitglieder die Schweiz. Lehrerzeitung abonnieren.

Darlehenskasse

Im Oktober 1949 ist einem Kollegen ein Darlehen gewährt worden, das er im Berichtsjahr endgültig getilgt hat. Einem weiteren Kollegen wurde für das kommende Jahr ein Darlehen in Aussicht gestellt.

Unterstützungskasse

Die Unterstützungskasse wurde im Berichtsjahr nicht beansprucht.

(Fortsetzung folgt)

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

6. Sitzung: 28. Februar 1952, Zürich.

Hauptgeschäft: Bestätigungswahlen der Primarlehrer vom 2. März 1952. Sämtliche dem KV direkt oder von den Sektionspräsidenten gemeldeten Fälle von gefährdeter Wiederwahl werden besprochen, die bereits getroffenen Massnahmen überprüft und, wo es nötig erscheint, neue vorsorgliche Massnahmen zusammen mit den Sektionen angeordnet. Von einem besonders schweren Fall erhält der KV leider erst während der Sitzung Kenntnis; was noch getan werden kann, wird unverzüglich in die Wege geleitet.

Die Erziehungsdirektion teilt mit, sie begrüsse und unterstütze die Initiative des SLV und des ZKLV auf Einschränkung der Beanspruchung der Schule für öffentliche Sammlungen. Sie wird das anordnen, was in ihrer Kompetenz liegt, erwartet aber auch eine konsequente Haltung der Lehrerschaft.

Das Volksschulgesetz, wie es aus den Beratungen der kantonsrätlichen Redaktionskommission hervorgegangen ist, wird gegenwärtig gedruckt, doch ist die Vorlage noch nicht erhältlich.

Unter der Leitung von Vizepräsident J. Binder arbeitet eine besondere Kommission einen Entwurf aus zu einem Mustervertrag für Vereinbarungen zwischen Lehrmittelverfassern und der Erziehungsdirektion.

Eine aus Kollegenkreisen stammende Anregung betreffend Mittelbeschaffung für die Erhöhung der Teuerungszulagen an Rentner ist gründlich besprochen und dann auch dem Präsidenten der Konferenz aller kantonalen Personalverbände vorgelegt worden. Sie erweist sich als undurchführbar.

Landwirtschaftsgesetz: Nach eingehender Orientierung kommt der KV zum Schluss, die am 30. März 1952 zur Abstimmung gelangende Vorlage verdiene die Unterstützung der Lehrerschaft. E. E.

Seit 40 Jahren

erteilen wir Darlehen
ohne Bürgen
Absolute Diskretion
Prompte Antwort

Bank Prokredit Zürich
St.-Peterstrasse 16

OFA 19 L

Mit nur Fr. 25.- Miete

pro Monat
können Sie eine
der modernsten
Klein-Büromaschinen
anschaffen

Remington- Privat



Bei Kauf wird bezahlte
Miete voll angerechnet



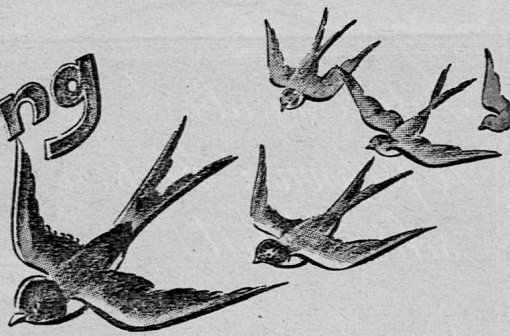
Unverbindl. Vorführung
und Probestellung durch

REMINGTON RAND AG

Aarau: Bahnhofstrasse 33
Basel: Elisabethenstr. 40
Bern: Marktgasse 19
Chur: Obere Gasse 19
Solethurn: Stalden 5
Zürich: Bahnhofstrasse 46

Vertreter in allen grössern
Orten der Schweiz

Frühling



SO WIE DIE SCHWALBE

WIEDERKEHRT,
IMMER WIEDER

Tuch AG.

HERREN-UND KNABENKLEIDER

ZÜRICH, Sihlstrasse 43
OERLIKON, Schulstrasse 37

Baden Rütli Winterthur

Arbon, Basel, Chur, Frauenfeld,
St. Gallen, Glarus, Herisau, Lenz-
burg, Luzern, Olten, Romanshorn,
Schaffhausen, Stans, Wil / SG,
Wohlen, Zug

Depots in Bern, Biel, La Chau-
de-Fonds, Interlaken, Thun,
Schwyz, Einsiedeln, Wolhusen,
Sion, Montreux, Fribourg

Unsere Schaufenster geben Ihnen
einen kleinen Überblick über unsere
Leistungsfähigkeit
in Bezug auf **Qualität und Preise.**



Hilfe für NERVEN.

schwache, die ihre überarbeiteten Nerven stärken und beruhigen möchten, mit dem gutempfohlenen **NEO-Fortis**, Fr. 5.20, Familienpackung Fr. 14.55. Bald nehmen Nervenkraft und Nervenruhe beachtlich zu, weil das hier empfohlene Präparat Stoffe enthält (Lecithin, Calcium, Magnesium usw.), die für die Gesundung der Nerven notwendig sind. In Apotheken erhältlich, wo nicht, diskreter Versand: **Lindenhof-Apotheke, Rennweg 46, Zürich 1.**



Zier- und Blütensträucher
Bäume und Großsträucher
Rosen . Heckenpflanzen
Beerenerobstpflanzen . Stauden

Verlangen Sie Gratis-Preislisten



Besichtigen Sie unsern
interessanten Betrieb!
Wir beraten Sie

Baumschule und Staudengärtnerei



Telephon (063) 3 61 67

Wieder
lieferbar



Bezugsquellen-Nachweis: Waser & Cie., Zürich 1 . Löwenstrasse 35a

BEZUGSPREISE:

	Schweiz	Ausland
Für Mitglieder des SLV	Fr. 14.-	Fr. 18.-
	" 7.50	" 9.50
Für Nichtmitglieder	" 17.-	" 22.-
	halbjährlich " 9.-	" 12.-

Bestellung direkt bei der Redaktion. Postcheck der Administration VIII 889.

INSERTIONSPREISE:

Nach Seiteneinteilung, zum Beispiel: 1/2 Seite Fr. 10.50, 1/4 Seite Fr. 20.-, 1/8 Seite Fr. 78.- + Teuerungszuschlag. Bei Wiederholungen Rabatt • Inseratenschluss: Montag nachmittags 4 Uhr • Inseratenannahme: Administration der Schweizerischen Lehrerzeitung, Stauffacherquai 36, Zürich 4, Postfach Zürich 1 • Telephon (051) 23 77 44.

*Sofort sauber!
Tiefschwarz, trocken,
schreibbereit!*

← LETZTER STRICH →

VERLANGEN SIE UNVERBINDLICHE VORFÜHRUNG.

Fabrikation und Vertrieb: BUSALCO AG. LANGNAU a/A.

Hermann Zulauf BAUMSCHULE
SCHINZNACH-DORF
Tel. (056) 4 42 16

empfiehlt: **Erdbeerpflanzen**
milbenfrei, pikiert, mit und ohne Erdballen

Beerenobstpflanzen aller Art

Gartenobstbäume

Rosen sowie alle andern

Ziersträucher und -bäume

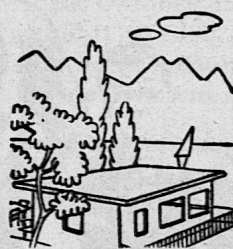
Auf Wunsch wird Ihnen mein Katalog gratis u. franko zugestellt



Hier finden Sie ...

die guten und beliebten
Hotels, Pensionen und
Restaurants für einen

Frühjahrsaufenthalt



Ihr Ferienaufenthalt im Familien-Hotel direkt am See.
Pension ab Fr. 13.50 (Wochenpauschal ab Fr. 108.—)
Alle Südzimmer mit Balkon, Tel.-Anschluss. Prospekte
direkt oder durch Verkehrsbüro.

Familie Hs. Weber-Grossmann Telefon (041) 82 11 45

Während der

Frühlingsferien

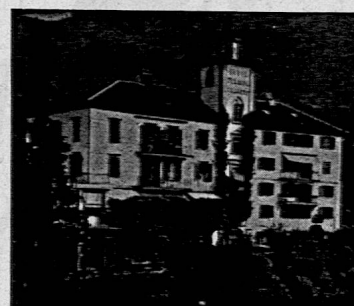
verschafft Ihnen

eine Kur in **Sennrüti**

durch regenerierende Wirkung auf den Organismus die
Rückkehr Ihrer vollen Leistungsfähigkeit.

Verlangen Sie Prospekt Nr. AL 24.

Kurhaus Sennrüti, Degersheim Tel. (071) 5 41 41



Hotel *Paradies*
WEGGIS

«Der nahe Süden»

Pension ab Fr. 13.50 pro Tag.
Pauschal ab Fr. 108.— pro Woche.

Bes. H. Huber Tel. (041) 82 13 31
82 14 80

St. Petersinsel Bielersee

Bestbekanntes Ausflugsziel für Schulen und Vereine, historische
Stätte. Spezialpreise für Uebernachten und Mahlzeiten.

Mit höflicher Empfehlung

P 21793 U

Fam. B. Konzett-Gsteiger, vorm. Hotel «Jungfrau», Wengern-Alp.

Das Schulreisli

in den Tierpark **Bern** mit
anschliessender Stärkung
im bekannt vorzüglichen

Tierpark-Restaurant
Dählhölzli TEL. 218 94

P 9871 Y

Chasseron 1611 m ü. M. (Vaud) Hôtel du Chasseron

Bekannt für Sport und Schulausflüge. Massnlager. Schöner Aus-
sichtspunkt und Aufenthalt für Ferien und Touristen. Aller Kom-
fort. Auto bis 20 Min. vor das Hotel. Sesselbahn: Les Replans.
Mit höfl. Empfehlung: Ch. Monti-Thevenaz. — Tel. (024) 6 23 88.

Isérables (Valais)

Auberge du Mont-Gelé

(à proximité immédiate du téléphérique). Bonne cuisine et cave.
Prix modérés. Salle pour sociétés, écoles, banquets. Situation et
vue idéale. Buts d'excursions pour écoles.
Tél. (027) 4 73 58. Famille Jean Fauquex-Mächler, tenancier.

Ascona

Seeschloss Castello

Gemütliches Kleinhotel. Herrlich am See. Grosser Park. Liege-
wiesen. Eig. kl. Sand- und Badestrand. Alle Zimmer mit fl. Was-
ser. Oelheizung. Wochenpauschal v. Fr. 108.50 bis 120.—. Prospekte.
Telephon (093) 7 26 85. A. Schumacher.

Bignasco

Hôtel de la Poste

b. Locarno. 25 Betten. Hotel ganz renoviert. Fliessendes Wasser,
kalt und warm. Pensionpreis ab Fr. 12.—.

LUGANO

Canova

beim Kursaal. Tel. 2 30 16. Das kleine Haus, das sich grosse Mühe
gibt! Gepflegte Küche und Keller. Zimmer mit fliessendem kal-
tem und warmem Wasser. Schüler-Menüs von Fr. 2.— an.
Prop. G. Ripamonti-Brasi.

Sonnige Ferientage verbringen Sie im romantischen Bergdörfchen

Novaggio

Hotel Berna e Posta

(Malcantone). Pension ab Fr. 10.50. Beste Verpflegung. Gr. Garten.
Verlangen Sie unseren illustrierten Prospekt.
Telephon (091) 3 63 49. Famille Bertoli-Friedli.

Hotel-Pension «Roveredo» Roveredo-Capriasca (TI)

780 m ü. M. Postauto von Tesserete. Vorzügliche Küche. Aus-
gangslage für prachtvolle Bergtouren, botanische und kunsthisto-
rische Exkursionen. Tel. (091) 3 92 57. Clara Pflugli.